

Bundessozialgericht

- 5a/5 RKn 4/79 -

Verkündet am
27. Januar 1981

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1981
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom
13. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist der Anspruch des Klägers auf eine Leistung nach § 28 des Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar) -SVAG-Saar- vom 15. Juni 1963 (BGBl I S. 402 ff) streitig.

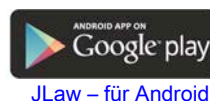
Der 1924 im Saarland geborene und dort stets wohnhaft gewesene Kläger war französischer Staatsangehöriger, bis ihm auf seinen im Februar 1963 gestellten Antrag im Jahre 1968 die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wurde. Nach seinem in den Jahren 1942 bis 1945 in der deutschen Wehrmacht geleisteten Kriegsdienst hatte er von 1946 bis 1959 als Grenzgänger im lothringischen Bergbau gearbeitet und ist seither im Saar-Bergbau beschäftigt gewesen.

Anlässlich der zeitlich begrenzten Gewährung von Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit hatte die Saarknappschaft als Rechtsvorgängerin der Beklagten im Bescheid vom 10. März 1969 dem Kläger im Hinblick auf dessen frühere ausländische Staatsangehörigkeit eine Leistung nach § 28 SVAG-Saar versagt. Mit dem Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) bewilligenden Bescheid vom 8. Dezember 1975 lehnte es die Beklagte erneut ab, eine Fürsorgeleistung nach § 28 SVAG-Saar zu erbringen, weil der Kläger bei Verkündung dieses Gesetzes am 27. Juni 1963 nicht Deutscher im Sinne des Art 116 Abs 1 Grundgesetz (GG) gewesen sei. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 24. März 1976 und Urteil des Sozialgerichts für das Saarland -SG- vom 30. Mai 1978).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

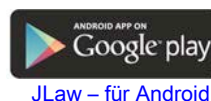
Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland hat auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Beklagte in Abänderung der angefochtenen Bescheide zur Gewährung der beantragten Fürsorgeleistung verpflichtet. Im Urteil vom 13. Dezember 1978 ist zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Verkündung des SVAG-Saar hätte dem Kläger trotz seiner damaligen Zugehörigkeit zum französischen Staatsverband eine Leistung nach § 27 SVAG-Saar zugestanden. Das Gesetz Nr 345 (G 345), dessen Leistungsvoraussetzungen gemäß §§ 27, 28 SVAG-Saar mittelbar fortgeltendes Recht darstellten, habe den Anspruch auf die Fürsorgeleistung nicht vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht. Auch § 27 SVAG-Saar enthalte keine derartige Einschränkung. Zwar hätte einem französischen Staatsangehörigen eine Leistung aufgrund des G 345 versagt werden müssen, weil es im Verhältnis zu Frankreich an der nach § 2 Abs 3 G 345 erforderlichen Gegenseitigkeit gefehlt habe. Gegenüber dem Kläger hätte dies jedoch nicht eingewandt werden können, da er zusätzlich noch die besondere saarländische Staatsangehörigkeit besessen habe. Durch die Anwendung des § 28 SVAG-Saar ändere sich an der Anspruchsberechtigung des Klägers nichts, obwohl Abs 2 der Vorschrift die deutsche Staatsangehörigkeit voraussetze und der Kläger diese auch nicht etwa durch den Militärdienst in der deutschen Wehrmacht erworben habe. Denn es reiche aus, daß die Voraussetzungen des Art 116 Abs 1 oder Abs 2 Satz 1 GG im Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen hätten.

Dieses Urteil hat die Beklagte mit der von dem LSG zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt eine fehlerhafte Anwendung des § 28 SVAG-Saar und macht zur Begründung des Rechtsmittels geltend: Aus der Funktion der §§ 27, 28 SVAG-Saar als reine Besitzstandsregelung lasse sich ableiten, daß - abgesehen vom Eintritt des Versicherungsfalles - alle Anspruchsvoraussetzungen bei Verkündung des Gesetzes vorgelegen haben müßten. Der Kläger hätte aber als französischer

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Staatsangehöriger im Hinblick auf § 2 Abs 3 G 345 für sich keine Rechte aus diesem Gesetz herleiten können. Zu Unrecht sei das LSG von der gleichzeitig gegebenen saarländischen Staatsangehörigkeit ausgegangen. Denn diese sei nach der Rückgliederung des Saarlandes mit Wirkung vom 1. Januar 1957 gesetzlich beseitigt worden. Ein nach dem SVAG-Saar zu schützender Besitzstand habe mithin nicht vorgelegen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG für das Saarland vom 30. Mai 1978 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist sachlich nicht begründet. Sie wendet sich ohne Erfolg gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger sei aufgrund des § 28 SVAG-Saar leistungsberechtigt.

Ohne Bedeutung für den Ausgang des Rechtsstreits ist der Umstand, daß die Saarknappschaft im Bescheid vom 10. März 1969 die Leistung nach § 28 SVAG-Saar abgelehnt und der Kläger dagegen nicht erfolgreich Rechtsmittel eingelegt hat. Obwohl diese die Fürsorgeleistung versagende Entscheidung



demnach rechtsverbindlich geworden ist (§ 77 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), wirkt sie nicht zugleich für den Fall der erneuten Bewilligung von Bergmannsrente durch den angefochtenen Bescheid vom 8. Dezember 1975. Denn gemäß § 28 Abs 1 Satz 1 SVAG-Saar besteht unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen die Pflicht des zuständigen Versicherungsträgers zur Gewährung der Fürsorgeleistung "bei Versicherungsfällen nach Verkündung dieses Gesetzes"; das bedeutet aber nach der unmißverständlichen Wortfassung der Vorschrift, daß die Leistungspflicht bei jedem einzelnen derartigen Versicherungsfall in Betracht kommt. Der erkennende Senat hat zwar im Urteil vom 9. Juli 1968 (SozR Nr 28 zu § 45 RKG), gestützt auf § 44 Nr 1 RKG, ausgesprochen, daß es sich bei der Bergmannsrente um eine einheitliche knappschaftliche Leistung handelt, die unter den in § 45 Abs 1 Nr 1 bzw Nr 2 RKG genannten alternativen Bedingungen zu bewilligen ist. Der Senat hat ferner aus dem Verhältnis der Voraussetzungen der Nr 2 des § 45 Abs 1 RKG als Beschreibung unwiderlegbar vermuteter und der Nr 1 dieser Vorschrift als Beschreibung tatsächlicher Beeinträchtigung der bergmännischen Berufsfähigkeit gefolgert, daß das Hinzutreten der einen oder anderen Alternative des § 45 Abs 1 RKG zu einer bereits verwirklichten keinen neuen Versicherungsfall für die Bergmannsrente darstellt. Dies kann jedoch nur für Fälle der in dem genannten Urteil entschiedener Art gelten, in denen Bergmannsrente bei dem Eintritt der weiteren Alternative des § 45 Abs 1 RKG tatsächlich gezahlt wird. Hingegen handelt es sich um einen neuen Versicherungsfall, wenn - wie hier - die Bergmannsrente nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt wurde und nach dessen Ablauf erneut ein Anspruch auf diese Leistung aufgrund einer anderen Alternative des § 45 Abs 1 RKG entsteht. Die Beklagte hat daher zutreffend bei der angegriffenen Entscheidung über die Gewährung der Fürsorgeleistung ihre frühere rechtsverbindliche Ablehnung einer solchen Leistung außer Acht gelassen. Allerdings widerspricht die neuerliche Versagung der begehrten Leistung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- wie das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat - der Rechtslage. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Tatbestand des § 28 Abs 1 SVAG-Saar erfüllt und ein Anspruch nach dieser Vorschrift gegeben.

Das Gesetz ergänzt durch § 28 SVAG-Saar die Besitzstandsregelung in § 27 dieses Gesetzes, derzufolge bereits entstandene Ansprüche auf Leistungen nach dem aufgehobenen G 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) entsprechend den Grundsätzen des bisher im Saarland geltenden Rechts fortbestehen. Soweit nach dem G 345 vor Verkündung des SVAG-Saar außerhalb des Saarlandes zurückgelegte Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen waren, führen sie bei Versicherungsfällen, die nach Verkündung des SVAG-Saar eingetreten sind oder noch eintreten, zu einer zusätzlichen Leistung an den Versicherten nach Maßgabe des bisherigen saarländischen Rechts, falls diese Zeiten nicht bereits nach den Vorschriften des Fremd- und Auslandsrentenrechts der Leistungsbemessung zugrunde zu legen sind. Aus der Struktur des § 28 SVAG-Saar als einer die Besitzstandsklausel des § 27 dieses Gesetzes auf künftig erst entstehende Ansprüche ausdehnende, ergänzende Vorschrift hat der erkennende Senat in seiner Gesamtheit den Gesamtplan des Gesetzes berücksichtigenden Auslegung gefolgert, daß - abgesehen vom Eintritt des Versicherungsfalls - die Vergünstigung des § 28 SVAG-Saar grundsätzlich nur unter den gleichen Voraussetzungen wie die Besitzstandsregelung in § 27 wirksam wird (SozR 5043 § 27 Nr 1). Andernfalls würden diejenigen Versicherten, die bei Verkündung des SVAG-Saar lediglich eine Anwartschaft auf die Fürsorgeleistung erworben hatten, hinsichtlich der Besitzstandswahrung gegenüber den Personen mit einem an diesem Stichtag bereits entstandenen Anspruch in einer Weise bevorzugt, die von dem Zweck der §§ 27, 28 SVAG-Saar weder gefordert noch gedeckt ist. Diese Bestimmungen



dienen dem Ziel, bei der Vereinheitlichung der im Saarland und dem übrigen Bundesgebiet zu gewährenden Leistungen unbillige Härten zu vermeiden. Diese Zwecksetzung rechtfertigt es nicht, die bloße Möglichkeit späteren Anspruchserwerbs zu schützen. Die nach den bisher geltenden saarländischen Vorschriften im Vergleich zu den bundesrechtlichen Bestimmungen weitergehenden Rechtspositionen sollten lediglich insoweit unangetastet bleiben, als sie sich zu einem tatsächlichen Besitzstand verdichtet hatten (erkennender Senat in SozR Nr 1 zu § 27 SVAG-Saar). Daher kann in den von § 28 SVAG-Saar erfaßten Fällen nicht unterstellt werden, daß das G 345 bis zum Eintritt des Versicherungsfalls weiter gegolten habe (erkennender Senat in SozR 5043 aaO). Für die Anspruchsberechtigung aus § 28 SVAG-Saar ist vielmehr entscheidend, ob im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes ein Leistungsbegehren auf die früheren Vorschriften des G 345 hätte gegründet werden können, wenn es nicht lediglich am Vorliegen des Versicherungsfalls gefehlt hätte. Dies hat das LSG im vorliegenden Streitfall mit Recht bejaht. Dabei handelt es sich bei den Vorschriften des G 345, auf die das LSG seine Entscheidung gestützt hat, um revisibles Recht iS des § 162 SGG (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 25. September 1969 in SozR Nr 1 zu § 2 G 345).

Nach § 5 Abs 2 G 345 war dann, wenn der Berechtigte aus der nichtsaarländischen bzw aus der saarländischen und nichtsaarländischen Rentenversicherung eine geringere Rente bezog, als er nach saarländischem Recht erhalten hätte, falls die Gesamtheit der Versicherungszeiten ausschließlich im Saarland zurückgelegt worden wären, der Unterschiedsbetrag als Fürsorge zu zahlen. Diese Fürsorgeleistung stand den im Saarland wohnenden (§ 2 Abs 1 G 345) Personen im allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zu. Allerdings wurde sie Angehörigen von Ländern, mit denen das Saarland ein Abkommen über Sozialversicherung abgeschlossen hatte, nur unter der Bedingung gewährt, daß den in diesen Staaten lebenden Saarländern eine vergleichbare Fürsorge zuteil



wurde (§ 2 Abs 3 G 345). Zwischen dem Saarland und Frankreich ist das allgemeine Abkommen über die Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1949 (Amtsblatt des Saarlandes 1950 S. 812) vereinbart worden. Ferner war nach den in Frankreich geltenden Bestimmungen über die soziale Sicherheit eine den Grundsätzen des G 345 entsprechende Fürsorge nicht vorgesehen. Dies hat das LSG zwar nicht ausdrücklich festgestellt; es ergibt sich aber aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe. Auch die Beteiligten machen diesen Umstand übereinstimmend zum Ausgangspunkt ihres sachlichen Streites. Für das Revisionsgericht ist die Entscheidung der Berufungsinstanz über das Bestehen und den Inhalt ausländischen, dh nicht revisiblen (§ 162 SGG, vgl BVerwGE 42, 265, 267 zu der entsprechenden Vorschrift des § 137 Abs 1 Nr 1 VwGO) Rechts bindend (§ 202 SGG iVm § 562 Zivilprozeßordnung, vgl dazu BSGE 4, 157, 161).

Dem danach wegen der Zugehörigkeit des Klägers zum französischen Staatsverband dem Grunde nach aus § 2 Abs 3 G 345 folgenden Ausschluß aus dem Kreis der nach dem G 345 berechtigten Personen hält das LSG aber zutreffend die daneben gegebene "saarländische Staatsangehörigkeit" des Klägers entgegen. Es kann hier dahinstehen, welche Auswirkungen das Gesetz Nr 33 betreffend die saarländische Staatsangehörigkeit vom 15. Juli 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 947) im Hinblick auf die besondere völker- und staatsrechtliche Situation des Saarlandes nach dem 2. Weltkrieg für die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der dort wohnenden Personen im einzelnen gezeitigt hat. Die Auffassung, daß die durch das Gesetz Nr 33 eingeführte besondere saarländische Staatsangehörigkeit – die nach diesem Gesetz nicht etwa als mittelbare deutsche Landes-Staatsangehörigkeit konzipiert war (§ 2 Gesetz Nr 33) – aus deutscher Sicht keine Anerkennung finden kann, gelangt andeutungsweise in Art 9 der Anlage 1 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (BGBl II



1956, 1589 ff) - Saarvertrag - zum Ausdruck, wenn dort die durch das Gesetz Nr 33 verliehene Rechtsstellung lediglich mit "Eigenschaft als Saarländer" umschrieben wird. Der hier zu beurteilende Sachverhalt zwingt jedoch nicht zu einer abschließenden Auseinandersetzung mit dieser Rechtsfrage. Denn auch wenn man die Existenz einer besonderen saarländischen Staatsangehörigkeit verneint, hindert das nicht, dem Gesetz Nr 33 insoweit Rechtswirkungen beizumessen, als auf die von ihm erfaßten Personen das im Saargebiet geltende materielle Recht anzuwenden ist.

Zählte danach der Kläger, der die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Buchst a, des Gesetzes Nr 33 (Geburt im Saarland) erfüllte, zu dem Personenkreis, für den das G 345 unter den dort näher aufgeführten Bedingungen Fürsorgeleistungen vorsah, so hat sich hieran entgegen der Ansicht der Beklagten durch die Aufhebung des Gesetzes Nr 33 im Ergebnis nichts geändert. Zwar ist durch das Gesetz Nr 549 betreffend die Aufhebung der Gesetze über die saarländische Staatsangehörigkeit vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S.1659) das Gesetz Nr 33 einschließlich der dazu ergangenen Änderungsvorschriften und mithin auch die besondere "saarländische Staatsangehörigkeit" bzw Eigenschaft als Saarländer beseitigt worden. Es kann dahinstehen, ob dieser Wegfall der "Eigenschaft als Saarländer" für die Vergangenheit überhaupt Wirkungen zeigte und also bestehende Anwartschaften beeinträchtigen konnte. Die Revision übersieht jedenfalls, daß die sich daraus für die Anwendung des G 345 möglicherweise ergebenden Konsequenzen in Art 18 Teil E der Anlage 6 zum Saarvertrag eigens geregelt sind. Nach dieser Vorschrift bleiben "die am 1. Januar 1957 gewissen Gruppen der im Saarland wohnhaften und im französischen Bergbau tätigen Grenzarbeiter gesicherten Vorteile aus der Sozialen Sicherheit erhalten". Diese Bestimmung betrifft vornehmlich die Rechtsstellung der Grenzgänger französischer Staatsangehörigkeit, die daneben die Eigenschaft als Saarländer besessen hatten. Dem steht nicht



entgegen, daß die "saarländische Staatsangehörigkeit" mit Wirkung vom 1. Januar 1957 entfallen ist; denn daraus folgt nicht zwingend, daß diesen Personen mangels an diesem Tage vorhandener Eigenschaft als Saarländer daraus keine zu bewahrenden Vorteile mehr zustehen können. Die Erwähnung des 1. Januar 1957 als Stichtag in Art 18 Teil E der Anlage 6 zum Saarvertrag markiert lediglich den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertragswerkes (vgl Art 97 Saarvertrag). Die Vorschrift ist daher - ähnlich wie es beispielsweise in der Wortfassung der Art 4, 5 und 6 der Anlage 1 zum Saarvertrag unmittelbar Ausdruck findet - so zu lesen, daß die betreffenden Vorteile im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Saarvertrages zugesichert sein müssen. Zu dieser Auslegung zwingt ferner die Erwägung, daß anderenfalls Art 18 Teil E der Anlage 6 zum Saarvertrag weitgehend jede praktische Bedeutung genommen wäre.

In welchem Umfang nach der genannten Vertragsbestimmung die bis zur Inkraftsetzung des Saarvertrages bestehende Rechtsstellung der im Saarland wohnenden und im französischen Bergbau beschäftigten Grenzgänger erhalten bleiben soll, gelangt in der getroffenen Regelung allerdings nicht eindeutig zum Ausdruck. Anders als etwa Art 2 der Anlage 1 zum Saarvertrag beschränkt Art 18 Teil E der Anlage 6 seine Wirkung nicht auf bereits erworbene Rechte oder Ansprüche. Auch der an anderer Stelle verwendete Begriff der Anwartschaft (vgl zB Art 9, 13, 32 Abs 3 Teil A der Anlage 6) ist hier nicht gebraucht. Die danach offenbar mit Vorbedacht gewählte, sehr weite Wortfassung des Art 18 Teil E der Anlage 6 rechtfertigt nach der Auffassung des Senats den Schluß, den im Saarland wohnenden und im französischen Bergbau tätigen Grenzgängern habe die vor der Wiedereingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik bestehende sozialversicherungsrechtliche Position ungeschmälert erhalten werden sollen. Für die Anwendung des G 345 bedeutet dies, daß die den knappschaftlich versicherten Grenzgängern



aus diesem Gesetz zufließenden Vorteile durch die Eingliederung und den damit verbundenen Wegfall der Eigenschaft als Saarländer unberührt bleiben. Danach galten die Leistungsvoraussetzungen des G 345 für den Kläger ungeachtet seiner französischen Staatsangehörigkeit nach dem Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik weiter. Infolgedessen hatte er im Zeitpunkt der Verkündung des SVAG-Saar am 27. Juni 1963 einen Besitzstand erreicht, wie ihn § 28 SVAG-Saar zu schützen bestimmt ist.

Dem sich hierauf gründenden Anspruch des Klägers auf die Leistung nach § 28 SVAG-Saar vermag die Beklagte nicht erfolgreich mit dem Hinweis auf das in § 28 Abs 2 SVAG-Saar normierte Erfordernis deutscher Staatsangehörigkeit zu begegnen. Der Kläger, der weder früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Art 116 Abs 2 GG noch Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit ist, hat zwar die deutsche Staatsangehörigkeit erst im August 1968 erlangt. Der Dienst in der deutschen Wehrmacht hat nicht zum Erwerb dieser Staatsangehörigkeit geführt, obwohl die Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 533) ua die zur Wehrmacht einberufenen deutschstämmigen Lothringer und deren Kinder zu deutschen Staatsangehörigen bestimmte. Denn durch das Gesetz Nr 12 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) vom 17. November 1949 (Amtsblatt der AHK S.36) ist diese Verordnung insoweit als von Anfang an nichtig und unwirksam erklärt worden. Ferner hat auch der deutsche Gesetzgeber in § 10 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl I S. 65) - das aufgrund des § 1 Abs 3 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl I S. 1011) neben dem übrigen deutschen Staatsangehörigkeitsrecht im Saarland gilt - festgelegt, daß allein der Dienst in der deutschen Wehrmacht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt hat.



Gleichwohl steht hier § 28 Abs 2 SVAG-Saar dem Anspruch des Klägers nicht entgegen. Denn diese Vorschrift verlangt für den Anspruchserwerb nicht, daß die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes bereits bei Verkündung des SVAG-Saar vorgelegen hat. Der 1. Absatz des § 28 SVAG-Saar setzt voraus, daß zu diesem Zeitpunkt eine Anwartschaft auf die Fürsorgeleistung nach dem G 345 bestanden hat, wobei für die Beurteilung die Leistungsvoraussetzungen des weggefallenen G 345 weiterhin maßgebend sind. Durch Abs 2 des § 28 SVAG-Saar sollen nun nicht diese Bedingungen für das Entstehen der Anwartschaft verschärft werden; vielmehr regelt diese Bestimmung allein die Frage, ob ein Versicherter aufgrund einer solchen Anwartschaft beim Eintritt eines Versicherungsfalls eine Leistung erhalten soll. Für den Erwerb von Ansprüchen aus der Sozialversicherung reicht es aber allgemein aus, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen zur Zeit des Versicherungsfalls erfüllt sind (vgl hierzu auch BSG-Urteil vom 16. Dezember 1980 - 11 RA 90/79 -). Bei Eintritt des Versicherungsfalls für die Bergmannrente nach § 45 Abs 1 Nr 2 RKG im Jahre 1974, der zugleich das auslösende Ereignis für die Leistung nach § 28 SVAG-Saar darstellt, besaß der Kläger aber die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Senat hat die hiernach unbegründete Revision der Beklagten zurückgewiesen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)